

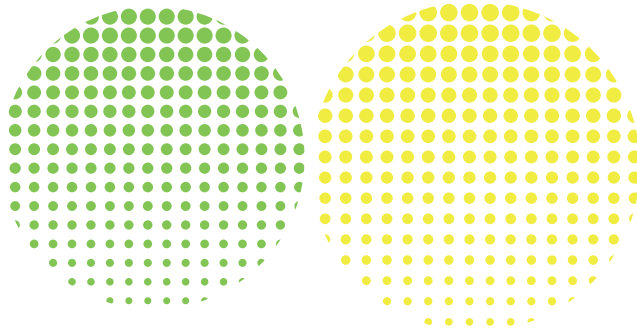


**MU
SI
TA**

**Gemeinsam
Musizieren - Singen - Tanzen**

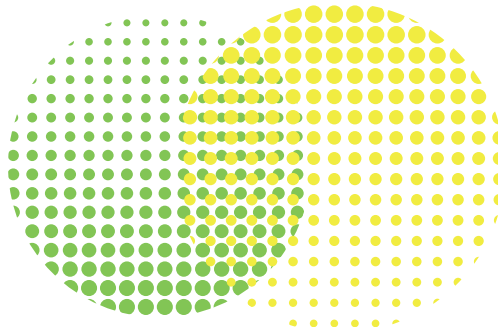


**Vorarlberger
Musikschulwerk**



Gemeinsam Musizieren - Singen - Tanzen

In dieser Broschüre finden Sie rechtliche und organisatorische Grundlagen für Kooperationen von Volksschulen und Musikschulen. Sie soll bei der Beantwortung grundlegender Fragen helfen und zu einer klaren Kommunikation aller Beteiligten beitragen.



Wie ist dieses Projekt entstanden?

Das gemeinsame Musizieren, Singen und Tanzen in der Volksschule spricht die Kinder ganzheitlich an. Sie lernen sich selbst, ihre Stimme und ihren Körper besser kennen und mit ihrer Kreativität umzugehen. Neben der Stärkung des WIR-Gefühls und der kreativen abwechslungsreichen Gestaltung des Schulalltags werden selbstverständlich auch musikalische Grundlagen vermittelt, die später beim Singen und Tanzen oder auch beim Erlernen eines Instruments benötigt werden.

Der Lehrplan für den Musikunterricht an Volksschulen ist anspruchsvoll und vielfältig. Wir wissen alle um die große Bedeutung des Musizierens für die kindliche Entwicklung. Die Musikschullehrenden tragen dazu bei, dass der Musikunterricht in der Volksschule bestmöglichst gestaltet wird.

Eine Kooperation beider Partner im Rahmen des Regelunterrichts bietet sich daher als Bereicherung (auch für die Kinder!) an. Die fachliche Expertise der Lehrenden der Musikschulen bietet einerseits die Möglichkeit, die Kenntnisse der Lehrenden der Volksschulen zu ergänzen und zu erweitern, andererseits lernen die Kinder an den Schulen die Arbeit der Musikschullehrpersonen kennen und entwickeln Interesse ein Instrument zu erlernen.

Beide Lehrkräfte qualifizieren sich über die gemeinsame Arbeit weiter (z. B. zusätzliche Expertise, Arbeit mit größeren Gruppen, Organisation und Kooperation von Projekten).

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Das Land Vorarlberg hat die Bedeutung dieser Kooperationen erkannt und unterstützt diese im Bereich der Musikpädagogik seit dem Schuljahr 2018/2019 finanziell und ideell. Gemeinsam mit dem Vorarlberger Musikschulwerk wurden Rahmenbedingungen für die Kooperationen ausgearbeitet.

Die Entscheidung über eine Kooperation liegt in der Verantwortung der Schulleitung bzw. des Schulerhalters. Sie kann von den jeweiligen Schulleitungen beider Institutionen initiiert werden.

Die Bildungsdirektion und das Vorarlberger Musikschulwerk sind von der Kooperation in Kenntnis zu setzen.

Musikschullehrende sind Kooperationslehrende an Volksschulen.

Wer übernimmt die Kosten?

Die Kooperationsstunden finden im Rahmen des Regelunterrichts statt und sind für die SchülerInnen kostenfrei.

Der Elternbeitrag für den Kooperationsunterricht mit der Musikschule wird vom Land Vorarlberg übernommen. Dieses finanziert dadurch sowie über die Personalkostenförderung gemeinsam mit dem Schulerhalter die Kosten auf Musikschulseite.

Die Lehrenden der Volksschulen werden vom jeweiligen Arbeitgeber bezahlt.

Was bildet die Basis der Kooperationen und wie werden sie gestaltet?

Als Grundlage für den Unterricht wird der Lehrplan für die Volksschule (Musik), ergänzt um den Lehrplan der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke (KOMU), herangezogen.

Musikschullehrende der Fächer Elementares Musizieren und Gesang und die Volksschullehrenden gestalten den Unterricht einmal wöchentlich für eine Unterrichtsstunde in der Grundstufe 1 (0, 1, 2) ihrem persönlichen Schwerpunkt entsprechend. Beide bringen ihre fachliche Expertise zur Gestaltung und Durchführung der jeweiligen Inhalte ein.

Eine gemeinsame Vor- und Nachbereitung ist wünschenswert, ebenso wie ein aktives Mitmachen am Unterricht der jeweils nicht anleitenden Lehrperson. Ebenso gestalten die Musikschullehrenden Projekte im Volksschulalltag, die auch klassenübergreifend sein können, nach Möglichkeit künstlerisch mit. Die Einladung an die Musikschul-Lehrkraft zur Mitgestaltung von Schulveranstaltungen bietet die Chance, die Kooperation sichtbar zu machen.

Der Unterricht im Rahmen der Kooperationen stellt eine Bereicherung des wöchentlich regulären Musikunterrichts an Volksschulen dar und ist kein Ersatz für tägliches gemeinsames Singen und Musizieren.

Methoden und Materialien sind frei wählbar und sollten der jeweiligen Klasse (Stufe) entsprechen.

www.komu.at

(Lehrplan, Fachspezifische Teile Elementares Musizieren und Gesang)

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/lp/lp_vs.html

Wer stellt die Infrastruktur zur Verfügung?

Die Volksschulen stellen adäquate Räume zum Musizieren und Tanzen bereit und bauen das notwendige Instrumentarium nach Möglichkeit stetig aus. Genaue Informationen zur Infrastruktur (Raumbeschaffenheit, Instrumentarium und Materialien) finden sich im KOMU-Lehrplan. Synergien dazu werden nach Möglichkeit genutzt und ausgeschöpft.

Die Anschaffung der Instrumente liegt in der Verantwortung der Volksschul-Leitung. Gemeinsam mit dieser und/oder dem Kustos wird besprochen, welches Instrumentarium in welchem Zeitrahmen neu angeschafft werden kann. Für die Instandhaltung ist der (von der Volksschul-Leitung bestellte) Kustos für Musikerziehung oder die Volksschul-Leitung selbst verantwortlich. Selbstverständlich erfolgt ein pfleglicher Umgang beider Kooperationspartner mit den Instrumenten.

Wie wird die Zusammenarbeit organisiert?

Die Schulleitungen und die zuständigen Lehrenden beider Einrichtungen besprechen im Vorfeld gemeinsam die Rahmenbedingungen, Schwerpunkte, Aufgabebereiche und Zuständigkeiten.

Die Musikschullehrenden werden Teil des Volksschulteams und von den jeweiligen Klassenlehrpersonen oder der Direktion über schulorganisatorische Dinge wie beispielsweise aktuelle Themen, Projekte, Stundenausfälle und dergleichen, in Kenntnis gesetzt. Die Teilnahme an Konferenzen sollte themenbedingt möglich sein.

Die Leitung der Volksschulen wird von Absenzen oder Veranstaltungen an den Musikschulen informiert.

Eine transparente Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit wird von allen Beteiligten gepflegt (Elterninformation über das Projekt beim Klassenforum, gemeinsame Veranstaltungen etc.).

Für das positive Gelingen der Kooperation ist ein regelmäßiger Austausch aller Beteiligten während des gesamten Schuljahres erforderlich. Persönliche Gespräche zu Planung, Evaluation und Problemlösung finden zeitnah statt.

Jährliche Unterrichtsbesuche seitens der SchulleiterInnen sind erwünscht.

Welche Aufgaben hat die Leitung der Musikschule?

Diese verständigt das Vorarlberger Musikschulwerk über aktuelle Kooperationen und stellt beim Land den entsprechenden Antrag.

Sie nimmt Teil am Erstgespräch und ist bemüht, regelmäßigen Kontakt zur Leitung der Volksschule und den PädagogInnen zu halten.

Welche Aufgaben hat die Leitung der Volksschule?

Diese stellt den Antrag für die Kooperation bei der Bildungsdirektion.

Sie gibt der Musikschullehrkraft zu Beginn des Schuljahres einen Überblick über die Schulstruktur - Raumnutzung, Equipment und deren Nutzung sowie über technische Einrichtungen wie beispielweise Schoolfox.

Ebenfalls ist sie bemüht, stetigen Kontakt zu beiden PädagogInnen sowie zur Leitung der Musikschule zu halten.

Welche Aufgaben haben die beiden Lehrenden?

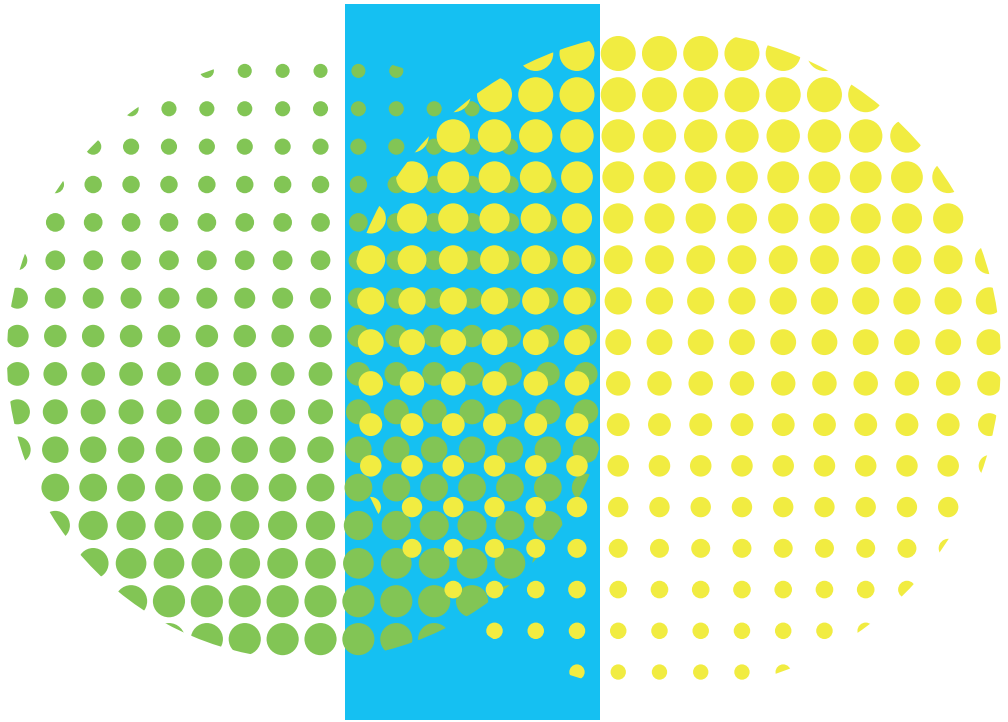
Mit Beginn des Schuljahres findet eine gemeinsame Besprechung der beiden Lehrenden statt. Vorstellungen, wie der Musikunterricht gestaltet, auf welche jeweiligen fachlichen Ressourcen zurückgegriffen werden kann, und welche klassenspezifischen Besonderheiten gelten (Rituale, Disziplin und deren Umsetzung, Informationen zu Integrationskindern etc.) werden ausgetauscht. Beide PädagogInnen planen den Unterricht für das Schuljahr themenspezifisch gemeinsam vor. Klassenübliche Rituale, Lieder und Inhalte sollen von der Musikschullehrkraft aufgegriffen und vertieft werden.

Eine gemeinsame, regelmäßige Nachbereitung des Unterrichts ist wünschenswert, ideal wäre zumindest eine gemeinsame monatliche Reflexion.

Beide PädagogInnen tragen inhaltliche und methodische Verantwortung für den Kooperationsunterricht. Sie bringen ihre eigenen Ideen und musikalischen Fähigkeiten ein und nehmen als Vorbild aktiv und interessiert am Geschehen teil.

Die Erfüllung des Lehrplans und die Leistungsbeurteilung liegen in der Verantwortung der Volksschullehrkraft.

Die Aufsichtspflicht liegt grundsätzlich bei der Volksschullehrkraft. Sie kann diese jedoch für eine begrenzte Zeit – z. B. bei notwendigen Gruppenteilungen – an die Musikschullehrkraft übertragen.



MU
SI
TA



Fortbildungen

Das Vorarlberger Musikschulwerk bietet jährlich mehrere Fortbildungen für Lehrende des Fachbereichs Elementare Musikpädagogik an, zu denen auch Volksschullehrende aus den Kooperationsklassen herzlich willkommen sind. Die Fortbildungen sind unter www.musikschulwerk-vorarlberg.at jeweils zu Semesterbeginn abrufbar und für Lehrende an einer Vorarlberger Schule kostenlos.

Impressum und Kontakt

Für den Inhalt verantwortlich:

Vorarlberger Musikschulwerk

GF Mag. Mathias Lang BA MA

Villa Claudia

Bahnhofstraße 6

6800 Feldkirch

t: 05522 / 76655

office@musikschulwerk-vorarlberg.at

www.musikschulwerk-vorarlberg.at

Gestaltung und Satz: Lürzer Graphik, Götzis

Redaktion: Mag.^a Daniela Ossenbrink, Mag.^a Michaela Nestler

